

Marktreglement Synopse

Alt (zur Zeit geltendes Recht)	Neu
Die Einwohnergemeinde Laufen beschliesst gestützt auf § 104 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und der Gemeindeordnung vom 10. September 1996 das folgende Marktreglement	Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:
<p>§ 1 Reglementsreich</p> <p>Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in Laufen abgehaltenen Märkte.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich des kommunalen Marktwesens in der Stadt Laufen. Das Reglement gilt für alle von der Stadt Laufen durchgeführten Märkte.</p>
<p>§ 12 Hauptmärkte</p> <p>Es werden jährlich folgende Hauptmärkte durchgeführt:</p> <p>¹ Waren- und Maschinenmarkt: monatlich, jeweils am 1. Dienstag</p> <p>² Gemüsemarkt: wöchentlich</p> <p>Fällt der 1. Dienstag des Monats auf einen Feiertag, so wird der Waren- und Maschinenmarkt um 1 Woche verschoben. Am wöchentlich stattfindenden Gemüsemarkt sollten nur Waren und Frischwaren aus eigener Produktion verkauft werden.</p> <p>§ 14 Andere Märkte</p> <p>¹ Es können weitere Arten von Märkten durchgeführt werden.</p> <p>² Über die Durchführung von solchen Märkten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission.</p>	<p>§ 2 Märkte</p> <p>¹ In der der Stadt Laufen werden folgende Märkte abgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wochenmarkt (Frischproduktmarkt) b. Monatsmarkt c. 1. Mai-Markt d. Weihnachtsmarkt <p>² Der Stadtrat kann abweichende oder zusätzliche Daten und Märkte festlegen.</p>

<p>§ 15 Marktgebiet</p> <p>¹ Ort und Ausmass des Marktgebietes werden auf Antrag der Marktkommission durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>² Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladezugänge Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Für den Marktbetrieb wird grundsätzlich nur öffentlicher Grund beansprucht. Private Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des/der Eigentümers/in benützt werden.</p> <p>⁴ Während den Märkten dürfen ohne Bewilligung durch den/die Marktchef/in keine Stände auf privatem Grund aufgestellt werden.</p> <p>§ 13 Andere Anlässe</p> <p>Andere Anlässe auf öffentlichem Grund können am Markttag nur in Absprache mit der Marktkommission bewilligt werden.</p>	<p>§ 3 Marktperimeter</p> <p>¹ Der Stadtrat legt auf Antrag der Marktkommission den Marktperimeter verbindlich fest.</p> <p>² Für den Marktbetrieb wird grundsätzlich nur öffentlicher Grund beansprucht. Private Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des/der Eigentümers/in benützt werden.</p>
	<p>§ 4 Publikation</p> <p>Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Gemeindeaushang, amtliches Publikationsorgan der Stadt Laufen und andere wie z.B. Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.</p>

<p>§ 4 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission</p> <p>¹ Die Marktkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>² Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt auch das Sekretariat und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein/e Vertreter/in der Gemeinde (Gemeinderat) - ein/e Vertreter/in der IG Laufen oder des Gewerbevereins - ein/e Vertreter/in der Marktfahrer/innen - ein/e Vertreter/in der Marktbesucher/innen - der/die Marktchef/in. <p>Bei Bedarf kann der Werkhofchef oder weitere Personen beratend beigezogen werden.</p>	<p>§ 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission</p> <p>¹ Die Marktkommission besteht aus maximal 7 Mitgliedern, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Mitglied des Stadtrates b. eine Vertretung der IG Laufen oder des Gewerbevereins c. eine Vertretung der Marktfahrer d. der/die Marktchef/in e. der/die Marktchef/in-StV <p>² Bei Bedarf können weitere Personen beratend beigezogen werden.</p> <p>³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Stadtrates.</p>
<p>§ 5 Aufgaben der Marktkommission</p> <p>Sie ist eine beratende Kommission des Gemeinderates. Sie nimmt zu allen wesentlichen Marktfragen Stellung und unterbreitet dem Gemeinderat den Terminplan für die Märkte des folgenden Jahres.</p>	<p>§ 6 Aufgaben Marktkommission</p> <p>Die Marktkommission ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stellungnahme zuhanden des Stadtrates zu allen wesentlichen Marktfragen b. Organisation und die Durchführung der Märkte c. Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglements d. Sicherstellung der Stromversorgung
<p>§ 6 Marktchef/in</p> <p>Der Gemeinderat wählt den Marktchef oder die Marktchefin. Diese/er ist zuständig für die Märkte gemäss § 12.</p> <p>Dem/der Marktchef/in obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die rechtzeitige Ausschreibung und Vorbereitung dieser Märkte b die Zuteilung von Ständen und Plätzen der Marktfahrer/innen c der Vollzug von verkehrspolizeilichen Anordnungen d die Überwachung des Marktgeschehens e die Durchführung des Gebühreneinzuges. 	<p>§ 7 Aufgaben Marktchef/in</p> <p>Dem/der Marktchef/in obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erteilung von Bewilligungen und Absagen b. Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze c. Werbung d. Überwachung des Marktbetriebes e. Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften f. Einzug der Stand- und Platzgebühren g. Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortiments

	h. Überprüfung der Einhaltung vom §8 Standmaterial.
<p>§ 7 Stromanschlüsse/Standmaterial</p> <p>¹. Die gemeindeeigenen Marktstände werden vom Aussendienst geliefert, aufgestellt und abgeräumt.</p> <p>² Die Stromversorgung wird durch den Marktverband Nordwestschweiz bereitgestellt. Jede/r MarktfahrerIn bezahlt ihren/seinen Anteil laut den jeweils geltenden Tarifbedingungen des Marktverbandes. Der Grundtarif ist für jede/n MarktfahrerIn obligatorisch. Dies Gebühren werden durch die Einwohnergemeinde Laufen bezogen.</p> <p>§ 8 Änderungen an den gemieteten Marktständen</p> <p>Dem/der Marktfahrer/in ist es untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er/Sie wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Bostitchklammern oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.</p>	<p>§ 8 Standmaterial</p> <p>¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisungen des/der Marktchefs/in zu erfolgen. Die angeordneten Standorte sind einzuhalten.</p> <p>² Die Rückseite des Standes darf nur im Ausnahmefall (bspw. besondere Wetterverhältnisse) mit einer transparenten Rückenabdeckung geschlossen werden.</p> <p>³ Die stadteigenen Marktstände werden von den Werkhofangestellten geliefert, aufgestellt und abgeräumt. Zu den Marktständen ist Sorge zu tragen.</p> <p>⁴ An den von der Stadt Laufen gemieteten Ständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Das Einschlagen von Nägeln, Heftklammern oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Wer einen stadteigenen Marktstand beschädigt, muss die Kosten für die Behebung des Schadens bezahlen (Material und Arbeit).</p>
<p>§ 7 Stromanschlüsse/Standmaterial</p> <p>¹. Die gemeindeeigenen Marktstände werden vom Aussendienst geliefert, aufgestellt und abgeräumt.</p> <p>² Die Stromversorgung wird durch den Marktverband Nordwestschweiz bereitgestellt. Jede/r MarktfahrerIn bezahlt ihren/seinen Anteil laut den jeweils geltenden Tarifbedingungen des Marktverbandes. Der Grundtarif ist für jede/n MarktfahrerIn obligatorisch. Dies Gebühren werden durch die Einwohnergemeinde Laufen bezogen.</p>	<p>§ 9 Stromtarif</p> <p>Die Marktteilnehmer bezahlen den Strom laut den jeweils geltenden Tarifbedingungen der Stadt Laufen. Der Grundtarif (Bereitstellungsgebühr) ist für jeden Marktteilnehmer obligatorisch. Die Gebühren werden gemäss Angabe auf der Anmeldung erhoben. Am Markttag wird geprüft, ob die erhobene Gebühr dem effektiven Strombezug entspricht und allenfalls entsprechend angepasst.</p>

§ 20 Zulassung im Allgemeinen

Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Warenangebot zu achten.

Folgende Kriterien finden Anwendung:

a Ausgeglichenes Marktangebot

b Bewerben sich mehrere Personen mit einem gleichartigen Angebot um einen Marktstand für den Warenmarkt, erhalten bisherige Bewerber/innen den Vorzug, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Entscheid obliegt der Marktkommission.

¹ Die Zulassung zu den Märkten oder die Abweisung erfolgt schriftlich durch die Marktkommission.

² Der/die Marktchef/in ist nicht verpflichtet, Marktfahrern/Marktfahrerinnen, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen. Der/die Marktchef/in entscheidet über die Zulassung eines Marktfahrers/einer Marktfahrerin zum jeweiligen Markt.

³ Mit Marktfahrer/innen, die den Markt regelmässig besuchen, kann ein Jahresvertrag abgeschlossen werden. Die Jahresgebühr ist im Voraus zu bezahlen und wird bei vorzeitigem Abbruch der Vertragsdauer sowie bei Nichteinhalten der Markttermine nicht zurückerstattet. In Ausnahmefällen entscheidet die Marktkommission.

⁴ Wird der Standplatz mehr als zweimal pro Jahr ohne schriftliche oder telefonische Abmeldung nicht belegt, so wird der Jahresvertrag nicht mehr erneuert.

⁵ Bei Verstössen gegen das geltende Marktreglement kann das Vertragsverhältnis sofort aufgelöst werden.

⁶ Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden.

§ 10 Zulassung

¹ Personen und Firmen können sich um eine Zulassung zur Marktteilnahme bewerben. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und dem Markt angepassten Angebot zu achten.

² Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Markt-gewerbes bietet;
- ein Überangebot des betreffenden Angebotes besteht;
- der/die Gesuchsteller/in ohne Wohnsitz in der Schweiz aus einem EU/EFTA- Land stammt und keine Kantonale Bewilligung hat.

³ Der/die Marktchef/in kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

⁴ Stand- und mobile Aktionen Unterschriftensammlungen, verteilen von Flyer etc. mit politischem Inhalt sind im Marktperimeter verboten.

⁵ Mit Marktfahrer/innen, die den Markt regelmässig besuchen, kann ein Jahresvertrag abgeschlossen werden. Die Jahresgebühr ist im Voraus zu bezahlen und wird bei vorzeitigem Abbruch der Vertragsdauer sowie bei Nichteinhalten der Markttermine nicht zurückerstattet. In Ausnahmefällen entscheidet die Marktkommission.

⁶ Wird der Standplatz mehr als zweimal pro Jahr ohne schriftliche oder telefonische Abmeldung nicht belegt, so wird der Jahresvertrag nicht mehr erneuert.

<p>§ 18 Anmeldung / Abmeldung</p> <p>¹ Die Anmeldung für die Teilnahme am Warenmarkt/Maschinenmarkt muss dem/der Marktchef/in mindestens 3 Wochen vor dem Markttag eingereicht werden.</p> <p>² In der Anmeldung sind detaillierte Angaben über Verkaufsartikel und Standmasse anzugeben.</p>	<p>§ 11 Anmeldung/Fristen</p> <p>¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.</p> <p>² Anmeldeschluss ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Monatsmarkt jeweils 3 Wochen vor dem Markt; b. für einen Jahresplatz am Monatsmarktmarkt am 31. Oktober für das kommende Jahr; c. für den 1. Mai-Markt am 30. März; d. für den Weihnachtsmarkt am 31. August. <p>³ Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eintreffen, können nur berücksichtigt werden, wenn genügend Platz vorhanden ist. Zu- und Absagen werden vom der Marktchef bzw. der Marktchefin schriftlich bestätigt.</p> <p>⁴ In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes und der allfällige Strombedarf genau zu deklarieren.</p> <p>⁵ Alle temporären Marktteilnehmer müssen sich monatlich bis spätestens drei Wochen vor dem Monatsmarkt schriftlich anmelden.</p>
<p>§ 17 Bewilligung</p> <p>Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bestätigung, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.</p>	<p>§ 12 Bewilligung</p> <p>¹ Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird vom/von der Marktchef/in erteilt.</p> <p>² Für die Monatsmärkte kann eine Jahresbewilligung beantragt werden. Diese berechtigt zur Teilnahme an 11 Monatsmärkten (exkl. 1. Mai Markt).</p> <p>³ Der/die Marktchef/in kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.</p> <p>⁴ Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken sind gemäss § 2 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 bewilligungspflichtig (Gelegenheitswirtschaft).</p>

	<p>⁵ Bei den Verpflegungsständen dürfen am Monats- und Wochenmarkt max. 3 Stehtische aufgestellt werden soweit der Platz vorhanden ist.</p>
<p>§ 19 Verspätete Ankunft</p> <p>Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.</p>	<p>§ 13 Platzbelegung</p> <p>¹ Die Marktkommission bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze. Es besteht kein Anspruch auf einen angestammten Platz</p> <p>² Über zugewiesene Standplätze, welche am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann der/die Marktchef/in anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.</p>
<p>§ 21 Standabtretung an Dritte</p> <p>Standplätze dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.</p>	<p>§ 14 Abtretung an Dritte</p> <p>Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der/des Marktchef/in nicht an Dritte abgetreten werden.</p>
<p>§ 18 Anmeldung / Abmeldung</p> <p>³ Eine Abmeldung muss bis spätestens eine Woche vor dem entsprechenden Markttermin bei dem bzw. bei der Marktchef/in eintreffen. Wer diese Frist versäumt, zahlt eine Entschädigung in der Höhe der Platzgebühr.</p>	<p>§ 15 Abmeldung</p> <p>Bei begründeten Verhinderungen muss eine Abmeldung bis spätestens sieben Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Stadtverwaltung Laufen eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzgebühr zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.</p>
<p>§ 22 Vereine, Institutionen, Schulklassen</p> <p>Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen aus der Region Laufental-Thierstein können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse des Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.</p>	<p>§ 16 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen</p> <p>Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.</p>

<p>§ 16 Verhaltensregeln</p> <p>Waren- und Maschinenmarkt</p> <p>¹ Beim Waren- und Maschinenmarkt können die Stände von 06.00 Uhr bis 08.30 Uhr eingerichtet werden.</p> <p>² Die Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Marktpolizei zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Zufahrt: Marktfahrer/innen dürfen nur mit Bewilligung des Marktchefs in das Marktareal einfahren. Bei Zuwiderhandlung werden die Fehlbaren vom Markt weggewiesen und allenfalls verzeigt.</p> <p>³ Die Standplätze dürfen nicht vor 12.00 Uhr (Maschinenmarkt) und 17.00 Uhr (Warenmarkt) verlassen werden.</p> <p>⁴ Bis spätestens 18.00 Uhr müssen sämtliche Standplätze geräumt sein. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Anhänger der Marktfahrer/innen.</p> <p>⁵ Die Anordnungen des Marktchefs oder der Marktchefin sind zu befolgen.</p> <p>Gemüsemarkt</p> <p>Der Gemüsemarkt findet in der Regel jeweils am Freitagmorgen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.</p> <p>Buden, Karusselle usw.</p> <p>Dürfen bis 22.00 Uhr mit besonderer Bewilligung durch die Marktkommission betrieben werden.</p>	<p>§ 17 Betriebszeiten am Markttag</p> <p>¹ Die Einrichtungsarbeiten durch die Marktteilnehmer/innen dürfen frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden.</p> <p>² Die Märkte sind wie folgt geöffnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wochenmarkt von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; b. Monatsmarkt von Mai bis Oktober von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, von November bis April von 08.30 bis 17.00 Uhr; c. Mai-Markt von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr; d. Weihnachtsmarkt, Samstag von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr. <p>³ Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm usw.) können vom Marktchef bzw. der Marktchefin vor Ort bewilligt werden.</p> <p>⁴ Die Standplätze müssen bis spätestens 1,5 Stunden nach Marktende geräumt und die Fahrzeuge und Anhänger entfernt sein.</p>
--	--

<p>§ 10 Parkordnung</p> <p>Das Marktgebiet darf von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr nicht befahren werden. Ausgenommen sind Notfalldienste der Polizei, Feuerwehr, Sanität und sonstige Pikettdienste sowie die in der Kernzone ansässigen Gewerbetreibenden. Transportfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, ausgenommen fahrende Marktstände, sind ausserhalb des Marktes abzustellen. Die Parkplatzzuteilung erfolgt durch den/ die Marktchef/in oder die Polizei und die Parkordnung ist einzuhalten.</p>	<p>§ 18 Fahrzeuge</p> <p>¹ Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung der Polizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.</p> <p>² Die Fahrzeuge dürfen an den Markttagen auf den weissen und blauen Parkfeldern unbeschränkt abgestellt werden.</p>
	<p>§ 19 Rettungsdienste und Löscheinrichtungen</p> <p>Die Durchfahrt für Schutz- und Rettungsfahrzeuge muss auf der Rettungsachse Amthausgasse - Hintere Gasse –Wassertorgasse - Viehmarkt-gasse jederzeit gewährleistet sein. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p>
<p>§ 23 Gebühren</p> <p>¹ Für die Teilnahme am Markt sind Platz- und Standgebühren zu entrichten.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Marktgebühren auf Antrag der Marktkommission jeweils mit dem Voranschlag fest und gibt diese der Gemeindeversammlung bekannt.</p> <p>³ Der/die Marktchef/in stellt für diese Märkte den Gebühreneinzug sicher.</p> <p>⁴ Die Gebühren müssen bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein, andernfalls wird die Anmeldung bzw. der Anspruch auf einen Marktstand hinfällig.</p> <p>⁵ Die Gebühr für die am Markttag zugelassenen Standplätze wird an Ort und Stelle durch den/die Marktchef/in eingezogen.</p>	<p>§ 20 Gebühren</p> <p>¹ Für die Teilnahme am Markt sind Gebühren zu entrichten.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Gebühren auf Antrag der Marktkommission im Rahmen der Ansätze im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>³ Der Stadtrat setzt die Platz- und Standgebühren auf Antrag der Marktkommission im Rahmen der Ansätze im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>⁴ Der Gebühreneinzug erfolgt mittels Einzahlungsschein. Die Gebühren müssen bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt einbezahlt sein, andernfalls wird die Anmeldung bzw. der Anspruch auf einen Marktplatz hinfällig.</p> <p>⁵ Die Gebühr für die am Markttag zugelassenen Standplätze wird an Ort und Stelle durch den/die Marktchef/in eingezogen.</p>

<p>Buden, Karusselle usw.</p> <p>Dürfen bis 22.00 Uhr mit besonderer Bewilligung durch die Marktkommission betrieben werden.</p>	<p>§ 21 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.</p>
	<p>§ 22 Lebensmittel</p> <p>Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz und der kantonalen Lebensmittelverordnung.</p>
<p>§ 9 Ruhe und Ordnung</p> <p>¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher/innen sowie zirkulierender Strassenverkauf sind untersagt.</p> <p>² Das Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.</p> <p>³ Die Verunreinigung von Grund und Boden sowie alle lästigen Einwirkungen sind verboten.</p>	<p>§ 23 Ruhe und Ordnung</p> <p>¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher/innen sowie zirkulierender Strassenverkauf sind untersagt.</p> <p>² Ohne ausdrückliche Bewilligung des/der Marktchef/in dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Polizei und Marktchef/ sind berechtigt, das Abstellen bzw. die Entfernung dieser Anlagen zu veranlassen.</p>

	<p>§ 24 Standbeschriftung</p> <p>¹ Jede/r Marktteilnehmer/in hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 cm x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.</p> <p>² Detail- und Grundpreise müssen sicht- und lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preisanschläge, Preislisten, Kataloge usw. müssen leicht zugänglich und gut lesbar sein.</p>
	<p>§ 25 Masse und Gewichte</p> <p>Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte sind einzuhalten.</p>
	<p>§ 26 Verbotene Waren und Dienstleistungen</p> <p>¹ Es gelten die in der Bundesverordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943 .11), Anhang 1, Artikel 3, aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.</p> <p>² Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns, dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden.</p> <p>³ Marktteilnehmer/innen, die sich nicht an dieses Gesetz halten, werden vom Markt ausgeschlossen.</p>
<p>§ 11 Ordnung nach Marktschluss</p> <p>¹ Die Marktfahrer/innen sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen. Aufwendungen für zusätzliche Reinigungsarbeiten werden dem/der Verursacher/in in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 27 Abfallentsorgung</p> <p>¹ Die Standplätze müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden. Die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen.</p>

<p>² Die Strassenreinigung erfolgt durch den Aussendienst.</p> <p>³ Die Marktfahrer/innen sind verpflichtet, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen.</p> <p>⁴ Heisse Grillkohlen sind fachgerecht durch die Marktfahrer/innen zu entsorgen.</p>	<p>² Wird ein Gelegenheitswirtschaftspatent ausgestellt, so wird eine Abfallgebühr erhoben.</p> <p>³ Der Stadtrat setzt die Abfallgebühren auf Antrag der Marktkommission innerhalb der im Anhang festgelegten Bandbreite fest.</p>
<p>§ 27 Haftung</p> <p>Die Marktfahrer/innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Laufen haftet nicht für Schäden, die den Marktfahrer/innen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.</p>	<p>§ 28 Haftung</p> <p>¹ Die Marktteilnehmer/innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.</p> <p>² Die Stadt Laufen haftet gegenüber den Teilnehmenden nicht für Schäden, namentlich nicht für Schaden durch kurzfristig verfügte Absagen der Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (wie Witterung, Feuer etc.) sowie Schaden der durch Vandalismus, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse entsteht.</p> <p>³ Bei Absage oder Schliessung eines Marktes infolge höherer Gewalt werden die Gebühren nicht zurückerstattet.</p>
<p>§ 28 Disziplinar- und Strafbestimmungen</p> <p>¹ Marktfahrer/innen, die sich den Anordnungen des Marktchefs/der Marktchefin widersetzen, werden durch den/die Marktchef/in vom Platz verwiesen und nötigenfalls verzeigt. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat einem/einer Marktfahrer/in den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich verbieten.</p> <p>² Der Gemeinderat kann auf dem Verordnungsweg für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 29 Zuwiderhandlungen</p> <p>Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird in leichten Fällen verwarnt, in schweren Fällen vom Markt verwiesen. Bei wiederholten Verstössen kann ein/e Marktteilnehmer/in für weitere Marktteilnahmen in der Stadt Laufen gesperrt werden. Gebühren werden nicht zurückerstattet.</p>

<p>§ 29 Beschwerden</p> <p>Soweit Beschwerden nicht an Ort und Stelle durch den/die Marktchef/in erledigt werden können, sind sie innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>§ 30 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Stadtrat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>
<p>§ 31 Rechtsmittel</p> <p>¹ Einsprachen gegen Beschlüsse der Marktkommission oder Verfügungen des/der Marktchefs/in sind innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>² Über Entscheide oder Verfügungen des Gemeinderates entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>§ 31 Rechtsmittel</p> <p>Schriftliche Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktor-gane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, welcher hiefür eine Marktkommission einsetzt.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften und regelt insbesondere die Gebühren für den Waren-, Maschinen- und Gemüsemarkt sowie allfällige weitere Märkte.</p>	<p>§ 32 Vollzug</p> <p>Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p>§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Marktreglement vom 12. Juni 1997 wird aufgehoben.</p>

§ 34 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

**Anhang
Gebühren (gemäss Anpassung Margot)**

Marktstandgebühr je Laufmeter	CHF	8.00			
Werbebeitrag je Laufmeter	CHF	1.00	bis	CHF	30.00
Miete Verkaufsstand Grösse: 3 Meter	CHF	18.00			
Miete Verkaufsstand Grösse: 2 Meter	CHF	12.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 300 W	CHF	9.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 600 W	CHF	14.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 1'200 W	CHF	19.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 2'200 W	CHF	24.00			
Stromgebühr: Verbrauch bis 3'000 W	CHF	29.00			
Stromgebühr: Verbrauch über 3'000 W	CHF	35.00			
Fremdvermietung Marktstände (ohne Verdeck) pro Tag	CHF	15.00	bis	CHF	20.00
Fremdvermietung Marktstände (mit Verdeck) pro Tag	CHF	25.00	bis	CHF	35.00
Weihnachtsmarkt für beide Tage (ohne Stromgebühr)	CHF	130.00			
Abfallgebühr	CHF	30.00	bis	CHF	50.00

Gebühren

Marktstandgebühr je Laufmeter	CHF	8.00	bis	CHF	10.00
Werbebeitrag je Laufmeter	CHF	1.00	bis	CHF	30.00
Miete Verkaufsstand Grösse: 3 Meter	CHF	18.00	bis	CHF	20.00
Miete Verkaufsstand Grösse: 2 Meter	CHF	12.00	bis	CHF	14.00
Stromgebühr: Verbrauch bis 600 W	CHF	8.00	bis	CHF	10.00
Stromgebühr: Verbrauch bis 1'200 W	CHF	9.00	bis	CHF	11.00
Stromgebühr: Verbrauch bis 2'200 W	CHF	10.00	bis	CHF	12.00
Stromgebühr: Verbrauch bis 3'000 W	CHF	17.00	bis	CHF	20.00
Stromgebühr: Verbrauch über 3'000 W	CHF	25.00	bis	CHF	35.00
Fremdvermietung Marktstände (ohne Verdeck) pro Tag	CHF	15.00	bis	CHF	20.00
Fremdvermietung Marktstände (mit Verdeck) pro Tag	CHF	25.00	bis	CHF	35.00
Weihnachtsmarkt für beide Tage	CHF	130.00	bis	CHF	65.00
Abfallgebühr	CHF	30.00	bis	CHF	50.00

Gestrichene Paragrafen

§ 2 Zweck

Die Gemeinde ist bestrebt, das Marktwesen in seiner Vielfalt und Originalität zu erhalten und zu fördern.

III. Andere Märkte

Art. 24 Im Allgemeinen

Für andere Märkte kann der Gemeinderat zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zur Wahrung der Interessen der Anwohner/innen und Gewerbetreibenden Auflagen und Bedingungen erlassen, welche die Verhaltensweise der Marktfahrer/innen vorschreiben und die Verkehrs- und Parkordnung regeln.

Art. 25 Pflichten des/der Veranstalters/in

Der/Die Veranstalter/in ist für einen ordnungsgemässen Marktbetrieb und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Er/Sie kann die von den Marktfahrer/innen zu leistende Entschädigung und den Kosteneinzug selbst festlegen.

Art. 26 Gebühren

Für andere Märkte kann der Gemeinderat von dem/der Veranstalter/in Gebühren gemäss Gebührentarif verlangen.